## **Deutscher Bundestag**

**18. Wahlperiode** 14.12.2016

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksachen 18/10469, 18/10671 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

Der Bundestag wolle beschließen:

## I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem Beginn der kommerziellen Atomenergienutzung zur Stromerzeugung galt, dass die Betreiber von Atomkraftwerken (AKW) für die Kosten der Entsorgung in vollem Umfang auch finanziell verantwortlich sind. Dies muss auch in Zukunft gelten. Für eine dauerhafte Sicherung der Finanzierung der Entsorgung bestehend aus der Stilllegung der Atomanlagen und der dauerhaften Lagerung der mit der kommerziellen Atomenergienutzung verbundenen radioaktiven Abfälle ist eine Neuordnung der bisherigen Praxis der Entsorgungs-Rückstellungen seit vielen Jahren überfällig. Das Finanzierungssystem ist von einer betriebswirtschaftlichen Rückstellungs- auf eine Rücklagenpolitik umzustellen. Nur Rücklagen schaffen in den Unternehmen eine hinreichende liquide Finanzierungsmasse für den in Zukunft anfallenden Rückbau der AKWs und die ewige Endlagerung des Atommülls.

Eine Aufhebung des Verursacherprinzips durch die Festlegung eines für die Steuerzahlerinnen und -zahler höchst riskanten Festpreises für die Entsorgungskosten, die die vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung bzw. der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorsehen, lehnt der Deutsche Bundestag ab. Es muss dabei bleiben, dass die Verursacher dauerhaft auch in der finanziellen Verantwortung für die Stilllegung der Atomanlagen und die langfristige Atommülllagerung bleiben. Insbesondere muss die Neuordnung der dauerhaften Sicherung der Finanzierung der Entsorgung ausschließlich gesetzlich geregelt werden. Die von

den AKW-Betreibern geforderte vertragliche Vereinbarung über deren Enthaftung lehnt der Deutsche Bundestag ab.

Angesichts von Versuchen der betroffenen Atomunternehmen, sich über Umstrukturierungen wie z. B. Abspaltungen von maroden Geschäftsteilen durch Gründung von sogenannten Bad-Bank-Unternehmen aus der Verantwortung für die dauerhafte Finanzierung der Entsorgungskosten zu stehlen, ist die Schaffung eines Gesetzes zur Haftungssicherung erforderlich, mit dem die dauerhafte und unbegrenzte Haftung der Unternehmen und ihrer Umwandlungen und Abtrennungen sichergestellt wird.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- 1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der anstelle der im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter geplanten Rückstellungspolitik für den Rückbau der AKWs und die Verpackung des Atommülls eine Rücklagenpolitik vorsieht. Die AKW-Betreiber sollen sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes einen zu bestimmenden Anteil ihres jährlich erzielten Gewinns in die Rücklagen als zweckgebundenes Eigenkapital einstellen. Die Rücklagenbildung ist dabei staatlicherseits zu überprüfen und in einem Anhang-Bericht zum Geschäftsbericht der AKW-Betreiber zu veröffentlichen;
- 2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die schnellstmögliche Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Fonds für die Sicherung der Kosten der Zwischen- und Endlagerung des Atommülls vorsieht, in den die verantwortlichen Unternehmen bzw. die AKW-Betreiber sofort 24 Mrd. Euro einzuzahlen haben. Nach der Einzahlung in den Fonds haben die AKW-Betreiber das noch zu errichtende Endlager ab dem Tag der Inbetriebnahme mit weiteren Zahlungen aus ihren versteuerten Gewinnen zu finanzieren. Die hier zu leistenden Zahlungen sind in ihrer notwendigen Höhe jährlich von externen Gutachtern (Wirtschaftsprüfern) zu berechnen. Damit wird sichergestellt, dass die finanzielle Haftung der Betreiber bzw. der sie beherrschenden Unternehmen verursachungsgerecht ohne Einschränkung dauerhaft erhalten bleibt;
- 3. den Entwurf für ein Haftungssicherungsgesetz vorzulegen, das gewährleistet, dass die AKW-Betreiber bzw. die sie beherrschenden Unternehmen auch im Falle von gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen der Unternehmen unbegrenzt für die Finanzierung der Stilllegung der Atomanlagen und der dauerhaften Atommüllendlagerung haften.

Berlin, den 13. Dezember 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion